

Der Präsident

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3732

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Postfach 33 45, 38023 Braunschweig

Landtag Schleswig-Holstein
Ausschuss für Inneres und Recht
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Düstenbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Prof. Dr. D. Richter
Telefondurchwahl: 030 – 3481 7479
Telefaxdurchwahl: 030 – 3481 7506
E-Mail: dieter.richter@ptb.de

Datum: 22. Februar 2012

Erklärung der PTB zur Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) gegenüber dem Landtag von Schleswig-Holstein, Ausschuss für Inneres und Recht

Sehr geehrter Herr Rother,

in einer Stellungnahme des BDK vom 10. Februar 2012 gegenüber dem Landtag von Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Anhörung zur „Neuregulierung des Glückspiels: für ein schleswig-holsteinisches Spielhallengesetz und eine Verschärfung der Spielverordnung“ (Umdruck 17/3604) wird behauptet, die Zulassungspraxis der PTB würde dazu beitragen, „dass die aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Spielverordnung nicht eingehalten werden, sondern zusätzlich Straftaten wie Steuerverkürzung und Geldwäsche ermöglicht werden“. Diese Behauptung entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Ich weise sie daher entschieden zurück.

Der BDK stützt sich u.a. auf ein so genanntes Positionspapier, dessen Autoren die Zulassungspraxis in der PTB jedoch offensichtlich nicht ausreichend kennen und das erhebliche fachliche Mängel aufweist.

Die Fehlschlüsse werden an den drei folgenden zentralen Punkten deutlich:

1. Einordnung in das gewerbliche Spielrecht

Die hier diskutierten Spielgeräte sind im Gewerberecht angesiedelt. Die gewerberechtlichen Bestimmungen erlauben es der PTB als Zulassungsbehörde jedoch nicht, über die gesetzlich zulässigen Beschränkungen hinaus weitere Einschränkungen vorzunehmen. Diese Rechtslage wird im Positionspapier, auf das sich die Stellungnahme des BDK stützt, durchgehend missachtet.

Die Rechtslage ist, dass zeitbezogene Grenzen für Verluste und Gewinne in Form von Bargeld geregelt sind, nicht aber die Spielabläufe, die zu Bargeldverlusten und -gewinnen führen. Ein Versagungsgrund für eine Bauart, der sich nur auf eine im Spielablauf dargestellte

Symbolik stützt, die sehr nahe an Geldmengendarstellungen ist (wie es bei Punkten der Fall ist), ist gesetzlich nicht verankert.

2. Herstellererklärungen

Der Verordnungsgeber hat im § 12 SpielV den Herstellern bestimmte Pflichten auferlegt, deren Einhaltung gegenüber der PTB zu erklären ist. In besonderen Fällen führt die PTB Überprüfungen durch. Es gibt für die darauf bezogene Behauptung, die PTB bewerte den Vertrauensschutz (der Industrie) höher als den Verbraucherschutz, keine Grundlage.

In diesen Bereich fällt auch die Erklärung der Hersteller, dass bei den Spielgeräten die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren. Abgesehen davon, dass die PTB keinen steuerrechtlichen Prüfungsauftrag hat, gibt es auch keine Erkenntnisse über die Missachtung dieser Anforderung durch die Hersteller. Es gibt auch keine entsprechenden Hinweise von Finanzbehörden. Insofern bestimmte Kreise hier Handlungsbedarf sehen, sollten sie über die für das Steuerrecht zuständigen Stellen entsprechende rechtliche Vorgaben für die Hersteller erwirken.

Im Übrigen werden Steuerbetrugsfälle, soweit sie der PTB bekannt werden, meist außerhalb der Spielgeräte verursacht.

3. Manipulationen

Manipulationen sind kein Alleinstellungsmerkmal von Spielgeräten. Sie kommen - leider - auch in Systemen vor, deren Sicherheitsanforderungen höher als die von Spielgeräten eingestuft sind.

Die genannte Zahl von 97 von Manipulation betroffenen Bauarten ist weit zu hoch gegriffen. Die Quelle, auf die der BDK verweist, meinte Bauarten, die potentiell manipulationsgefährdet waren.

Der PTB sind in den letzten sechs Jahren vier Angriffsmuster bekannt geworden, wobei jeweils einige Bauarten betroffen waren. Die Hersteller konnten in all diesen Fällen die Manipulationen durch Gegenmaßnahmen unterbinden. Eine neue Entwicklung ist, dass die Manipulationen von hoher Professionalität und krimineller Energie geprägt sind.

Ich bin - wie der BDK - der Auffassung, dass hier über generalpräventive Maßnahmen nachzudenken ist. Diese reichen allerdings über den Zuständigkeitsbereich der PTB hinaus. Soweit der BDK aus der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung die Behauptung ableitet, die PTB nehme durch ihre Zulassungspraxis Straftaten billigend in Kauf, weise ich dies mit größtem Nachdruck zurück.

Ich bitte Sie, den die PTB betreffenden Teil der BDK-Stellungnahme vor diesem Hintergrund zu bewerten. Soweit dies aus Ihrer Sicht sachdienlich ist, ist die PTB gerne zu weiteren Auskünften bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Joachim Ulrich

Kopie:

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Herrn Bundesvorsitzenden André Schulz
Poststr. 4 - 5, 10178 Berlin